



Statuten des Vereins

Free For Peace

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Free For Peace besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer nach Art. 60 ff. mit Sitz in Wohlen, AG.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 3 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des „Free For Peace Festivals“ sowie der finanziellen Unterstützung humanitärer Zwecke.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird und mindestens 10 sFr. Und höchstens 50 sFr. beträgt.

Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder, bzw. Gönner

- Art. 5 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Art. 6 Mitglieder werden an der Generalversammlung durch eine 2/3 Mehrheit aufgenommen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme
- Art. 7 Aktivmitglieder erhalten in Form von Gratiseintritten und Getränkebons eine Gegenleistung für ihre anerbotene Hilfe. Zudem sind alle Aktivmitglieder an die Helferfeste die vom Verein ausgehen, eingeladen.

Finanzielle Mittel

- Art. 8 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.
- Art. 9 Der allfällige Reingewinn wird in erster Linie zur Bereinigung der Vereinsschulden (Darlehen) und anzulegender Reserven (50% des Jahresbudgets) verwendet. Sobald diese Posten abgegolten sind werden die überschüssigen finanziellen Mittel einem unabhängigen humanitären Zweck zugeführt.



Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Revisor

Die Generalversammlung

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung, die mindestens jährlich stattfindet, wird durch schriftliche oder mündliche Einladung des/r Präsidenten/in einberufen. ausserordentliche Generalversammlung können von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren für die Dauer von 3 Jahren
3. Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Änderung der Statuten
5. Beschlüsse über alle weiteren Geschäfte, welche ihr der Vorstand vorlegt
6. Beschlüsse über alle Anträge der Mitglieder, welche drei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden müssen
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
8. Bildung von ständigen Kommissionen
9. Auflösung des Vereins
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Diverses

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Vorbehalten bleibt für die Auflösung des Vereins gemäss ZGB Art. 15 ff.



Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, Vize-Präsidenten und einem Kassier zusammen, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Austritt und Ausschluss

Art. 14 Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist

Art. 15 Der Vorstand kann ein Mitglied schriftlich ausschliessen, wenn dieses die Interessen des Vereins verletzt.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 16 Anträge für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins die nicht vom Vorstand ausgehen, sind diesem mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 17 Die Auflösung des Vereines kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss herbeigeführt werden, welcher von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen wird.

Art. 18 Nach Auflösung des Vereins wird das restliche Vereinsvermögen einer wohlthätigen Organisation überwiesen.

Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. August 2005 genehmigt und sind seither in Rechtskraft.

Präsident

Vize-Präsident

Kassier

Dimitri Berli

Marco Miotti

Marco Schwab



Generalversammlung vom 03.02.2007

Artikel 12.2 Wahl des Vorstandes und der Revisoren für die Dauer von 3 Jahren

Generalversammlung vom 15.03.2008

Artikel 7: Aktivmitglieder erhalten in Form von Gratiseintritten und Getränkebons eine Gegenleistung für ihre anerbotene Hilfe. Zudem sind alle Aktivmitglieder an die Helferfeste die vom Verein ausgehen, eingeladen.

Artikel 9: Der allfällige Reingewinn wird in erster Linie zur Bereinigung der Vereinsschulden (Darlehen) und anzulegender Reserven (50% des Jahresbudgets) verwendet. Sobald diese Posten abgegolten sind werden die überschüssigen finanziellen Mittel einem unabhängigen humanitären Zweck zugeführt.

Neuwahlen Vorstand

Marco Schwab tritt als Präsident zurück.

Dimitri Berli wird einstimmig als neuer Präsident gewählt.

Marco Miotti wird einstimmig als Vize-Präsident bestätigt.

Pascal Guillet tritt als Kassier zurück.

Marco Schwab wird einstimmig als Kassier gewählt.